

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen

A. Zielsetzung

Durch die Weiterentwicklung des gemeinschaftlichen Marktordnungsrechts hat es sich als notwendig erwiesen, für die nationale Durchführung des Gemeinschaftsrechts verschiedene Bestimmungen des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen (MOG) der Fortentwicklung anzupassen. Ferner soll künftig eine neu errichtete gemeinsame Marktorganisation ohne Änderung des MOG innerstaatlich durchgeführt werden können.

B. Lösung

Das Änderungsgesetz trifft die erforderlichen Regelungen, um die Bestimmungen des MOG der Fortentwicklung des Gemeinschaftsrechts anzupassen. Durch die generelle Bestimmung über den Anwendungsbereich des MOG wird erreicht, daß künftig die innerstaatliche Durchführung einer neu errichteten gemeinsamen Marktorganisation ohne Gesetzesänderung vollzogen werden kann.

C. Alternative

keine

D. Kosten

Das Änderungsgesetz verursacht dem Bund, den Ländern oder den Gemeinden hinsichtlich der Durchführung der bestehenden gemeinsamen Marktorganisationen keine zusätzlichen Kosten. Soweit durch die Neufassung des § 1 MOG künftige gemeinsame Marktorganisationen erfaßt werden, ist die Höhe der Kosten gegenwärtig nicht zu beziffern.

Das Gesetz wird keine Auswirkungen auf die Preise haben.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (41) — 680 40 — Ma 39/78

Bonn, den 11. April 1978

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen mit Begründung (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Der Bundesrat hat in seiner 453. Sitzung am 16. Dezember 1977 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 (BGBl. I S. 1617), zuletzt geändert durch Artikel 80 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Gemeinsame Marktorganisationen

(1) Gemeinsame Marktorganisationen im Sinne dieses Gesetzes sind Regelungen zur Schaffung und Durchführung der gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte für die in Anhang II des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG-Vertrag) aufgeführten Erzeugnisse.

(2) Regelungen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. die Bestimmungen des EWG-Vertrages,
2. die Bestimmungen in Verträgen, einschließlich der zu ihnen gehörigen Akte mit Protokollen, die auf Grund des EWG-Vertrages zustandegekommen sind oder zu dessen Erweiterung, Ergänzung oder Durchführung oder zur Begründung einer Assoziation, Präferenz oder Freihandelszone abgeschlossen und im Bundesgesetzblatt, im Bundesanzeiger oder im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht und als in Kraft getreten bekanntgegeben sind,
3. Rechtsakte des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf Grund oder im Rahmen der in den Nummern 1 und 2 genannten Verträge.“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Marktordnungswaren

Marktordnungswaren im Sinne dieses Gesetzes sind die Erzeugnisse, die den gemeinsamen Marktorganisationen unterliegen, sowie die Erzeugnisse, für die in Ergänzung oder zur Sicherung einer gemeinsamen Marktorganisa-

tion Regelungen im Sinne des § 1 Abs. 2 getroffen sind.“

3. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für Marktordnungswaren, für die in Ergänzung oder zur Sicherung einer gemeinsamen Marktorganisation Regelungen im Sinne des § 1 Abs. 2 getroffen sind, ist diejenige Marktordnungsstelle zuständig, die nach Absatz 1 für die gemeinsame Marktorganisation zuständig ist, deren Ergänzung oder Sicherung diese Regelungen dienen.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Nummer 4 folgende Nummer 4 a eingefügt:

„4 a. Nichtvermarktungsprämien,“.

b) In Absatz 1 wird nach dem Wort „Handel“ in Nummer 15 das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 15 a eingefügt:

„15 a. Beträgen, die zum Zwecke des Währungsausgleichs bei der Einfuhr oder Ausfuhr oder im innergemeinschaftlichen Handel gewährt werden und“.

c) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt: „Soweit Behörden der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände oder der sonstigen, der Aufsicht eines Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts Maßnahmen nach Satz 1 durchführen, bedarf die Rechtsverordnung abweichend von Satz 1 der Zustimmung des Bundesrates; dies gilt nicht bei Rechtsverordnungen über die Voraussetzungen und die Höhe der Vergünstigungen.“

d) Folgender Absatz 1 a wird angefügt:

„In Rechtsverordnungen nach Absatz 1 können, soweit dies in Regelungen im Sinne des § 1 Abs. 2 vorgesehen ist, im Rahmen von Verbilligungsaktionen zugunsten des Verbrauchers während der Dauer der Aktion Preise vorgeschrieben werden, um zu gewährleisten, daß der Zweck der Vergünstigungen erreicht wird.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ und die Worte „Bundesmonopolverwaltung für Branntwein“

durch die Worte „mit der Durchführung des Gesetzes über das Branntweinmonopol be-
trauten Finanzbehörden“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
„§ 6 Abs. 1 a gilt entsprechend.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Soweit im Rahmen der Intervention bei Wein, bei Zucker und Rohtabak steuerrechtliche Angaben benötigt werden, sind die mit der Durchführung des Gesetzes über das Branntweinmonopol, des Zuckersteuergesetzes und des Tabaksteuergesetzes be-
trauten Finanzbehörden befugt, dem Bundesminister und der Interventionsstelle die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.“

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, soweit dies zur Durchführung von Regelungen im Sinne des § 1 Abs. 2 hinsichtlich Marktordnungswaren erforderlich ist, Vorschriften zu erlassen über das Verfahren bei Abgaben im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften, sowie über die Voraussetzungen und die Höhe dieser Abgaben, soweit sie nach den Regelungen im Sinne des § 1 Abs. 2 bestimmt, bestimmbar oder nach oben begrenzt sind.“

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Auf Abgaben nach Absatz 1 sind, sofern nicht durch Rechtsverordnung auf Grund dieses Gesetzes etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.“

7. In § 9 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Soweit Behörden der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände oder der sonstigen, der Aufsicht eines Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts Maßnahmen nach Satz 1 durchführen, bedarf die Rechtsverordnung abweichend von Satz 1 der Zustimmung des Bundesrates.“

8. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Buchführungspflichten“ durch die Worte „Aufzeichnungspflichten, Pflichten zur Aufbewahrung von geschäftlichen Unterlagen“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Soweit in Regelungen im Sinne des § 1 Abs. 2 vorgesehen ist, daß Marktord-

nungswaren nur nach Stellung einer Kautions in den Geltungsbereich oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden dürfen, wird der Bundesminister ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Vorschriften zu erlassen über die Höhe der Kautions und über das Verfahren bei ihrer Verwaltung, insbesondere die Art des Nachweises der für die Freigabe erforderlichen Voraussetzungen. Sind für die Freigabe die Entnahme von Mustern und Proben und Warenuntersuchungen erforderlich, gilt § 11 sinngemäß mit der Maßgabe, daß Forderungsberechtigter derjenige ist, der die Kautions gestellt hat. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht bei Kautions für Bescheide nach § 13.“

9. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Entnahme von Proben, Kosten
der Überwachungsmaßnahmen

(1) Wer eine Vergünstigung in Anspruch nimmt (Forderungsberechtigter), hat, soweit dies zur Durchführung von Regelungen im Sinne des § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes oder von Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes erforderlich ist, in dem notwendigen Umfang die Entnahme von Mustern und Proben ohne Entschädigung zu dulden. Das gleiche gilt für denjenigen, der, ohne Forderungsberechtigter zu sein, Marktordnungswaren erzeugt, gewinnt, be- oder verarbeitet, ein- oder ausführt oder sonst in den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt oder besitzt, soweit dies in Regelungen im Sinne des § 1 Abs. 2 vorgesehen ist.

(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, vorbehaltlich des Absatzes 3 die Erhebung von Kosten (Gebühren und Auslagen) für Überwachungsmaßnahmen einschließlich Warenuntersuchungen, insbesondere die Erstattung von Auslagen für die Verpackung und Beförderung von Mustern und Proben, vorzuschreiben, soweit die Überwachungsmaßnahmen erforderlich sind, um sicherzustellen, daß Vergünstigungen nicht zu Unrecht in Anspruch genommen werden. Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem auf die Überwachungsmaßnahmen und Warenuntersuchungen entfallenden durchschnittlichen Personal- und Sachaufwand. Andere als Forderungsberechtigte dürfen zur Kostentragung nur verpflichtet werden, soweit dies in Regelungen im Sinne des § 1 Abs. 2 vorgesehen ist. Soweit die Überwachungsmaßnahmen und Warenuntersuchungen durch Behörden der Länder, der Ge-

meinden und Gemeindeverbände oder der sonstigen der Aufsicht eines Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts durchgeführt werden, bedarf die Rechtsverordnung abweichend von Satz 1 der Zustimmung des Bundesrates. Das Verwaltungskostengesetz vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), in der jeweils geltenden Fassung ist auch in diesem Falle anzuwenden.

(3) Soweit die Bundesfinanzverwaltung für die Gewährung von Vergünstigungen oder für die Überwachung und Untersuchung im Zusammenhang mit einer Regelung im Sinne des § 1 Abs. 2 zuständig ist, werden für Warenuntersuchungen Kosten erhoben. Für andere Überwachungsmaßnahmen werden Kosten erhoben, soweit dies in den in Satz 1 genannten Regelungen vorgesehen ist. Zu den zu erstattenden Auslagen gehören auch die Auslagen für die Verpackung und Beförderung von Mustern und Proben. Kostenschuldner ist, soweit nicht in den in Satz 1 genannten Regelungen etwas anderes bestimmt ist, der Forderungsberechtigte. In den Fällen, in denen Überwachungsmaßnahmen einschließlich Warenuntersuchungen bei Personen, die nicht Kostenschuldner sind, vorzunehmen sind und die für die Durchführung dieser Maßnahmen zu erhebenden Kosten keinem einzelnen Kostenschuldner zugerechnet werden können, kann in Rechtsverordnungen nach § 9 vorgeschrieben werden, wie die Kosten auf die Kostenschuldner zu verteilen sind. Im übrigen gelten die auf Grund von § 178 der Abgabenordnung erlassenen Vorschriften sinngemäß. Die Sätze 3 bis 6 sind auch anzuwenden, wenn sich die Kostenpflicht unmittelbar aus den in Satz 1 genannten Regelungen ergibt."

10. In § 12 wird folgender Absatz 2 angefügt:

"(2) Ansprüche auf Vergünstigungen sind ab Rechtshängigkeit nach Maßgabe der §§ 236, 238 und 239 der Abgabenordnung zu verzinsen. Im übrigen sind diese Ansprüche unverzinslich."

11. In § 13 Abs. 2 werden die Worte „gemeinsamer Regelungen über den Handelsverkehr oder von Handels- oder Assoziierungsabkommen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft“ durch die Worte „von Regelungen im Sinne des § 1 Abs. 2 über den Handelsverkehr“ ersetzt.
12. In § 16 Nr. 2 wird das Wort „Freistellung“ durch das Wort „Verwaltung“ ersetzt.
13. In § 21 Abs. 1 werden die Worte „Rechtsakten des Rates oder der Kommission, in gemeinsamen Regelungen über den Handelsverkehr oder in Handels- oder Assoziierungsabkommen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft“ durch

die Worte „Regelungen im Sinne des § 1 Abs. 2“ ersetzt.

14. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Produktionsquoten und Mindestlagermengen für Zucker“.
- b) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:
- „4. die Änderung von Mindestlagermengen für Zucker, soweit dies in Regelungen im Sinne des § 1 Abs. 2 vorgesehen ist, um insbesondere regionalen Markterfordernissen Rechnung zu tragen.“

15. In § 24 werden die Worte „insbesondere über die Bildung, Einsetzung und das Verfahren von Preisfeststellungsausschüssen“ durch die Worte „soweit dies zur Durchführung von Regelungen im Sinne des § 1 Abs. 2 erforderlich ist“ ersetzt.

16. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird in Nummer 1 die Angabe „Nr. 1“ gestrichen.
- b) Absatz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
- „1. nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 4, 4 a, 5, 8, 10, 12, 13, 14, 15, 15 a und 16, §§ 9, 10, 12 und 16 Nr. 3 und § 21 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b eine Marktordnungsstelle oder die Bundesfinanzverwaltung,“.

17. In § 29 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „über Ausfuhr- und Produktionserstattungen,“ die Worte „Gewährung von Beträgen zum Zwecke des Währungsausgleichs bei der Einfuhr oder Ausfuhr oder im innergemeinschaftlichen Handel,“ eingefügt und die Worte „im Rahmen von Produktionsregelungen“ durch die Worte „gemäß § 8“ ersetzt.

18. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 1 werden nach den Worten „vorgeschriebenen Bescheide (§ 13)“ die Worte „oder ohne deren Vorlage“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Nr. 2 werden die Worte „in den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt oder verbringen läßt“ durch die Worte „in den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt, einführt oder ausführt, verbringen, einführen oder ausführen läßt“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Nr. 3 werden die Worte „§ 6 Abs. 1 Nr. 9, §§ 9, 10, 16 Nr. 4“ durch die Worte „§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 oder Absatz 1 a, §§ 9, 10 Abs. 1, § 16 Nr. 4“ ersetzt.

d) Folgender Absatz 5 a wird angefügt:

„(5 a) Der Bundesminister kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung das Zuwiderhandeln gegen Gebote, Verbote oder Beschränkungen hinsichtlich der Erzeugung oder des Anbaus von Marktordnungswaren, die in Regelungen im Sinne des § 1 Abs. 2 enthalten sind, sowie das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die entgegen solchen Verboten oder Beschränkungen gewonnen worden sind, als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark bedrohen, soweit dies zur Durchführung der genannten Regelungen erforderlich ist.“

19. § 34 b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Auf Maßnahmen, die im Rahmen der Beitrittsakte oder der Protokolle zum Beitrittsvertrag zur Erleichterung oder Beseitigung von wirtschaftlichen Schwierigkeiten vorgesehen sind, ist, soweit die Schwierigkeiten die Durchführung, die Überleitung oder Anpassung der gemeinsamen Marktorganisationen und der in Ergänzung oder zur Sicherung dieser gemeinsamen Marktorganisationen getroffenen Regelungen im Sinne des § 1 Abs. 2 betreffen und sich aus Regelungen nach § 1 Abs. 2 nichts anderes ergibt, dieses Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, daß die die Ein- und Ausfuhr betreffenden Vorschriften, insbesondere über Schutzmaßnahmen, sinngemäß auch für den Handel zwischen den ursprünglichen und den neuen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gelten.“

b) In Absatz 2 werden die Worte „den Bundesministern für Wirtschaft und der Finanzen“ durch die Worte „dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Wirtschaft“ ersetzt.

20. Es werden

- a) in den §§ 4, 5, 6 Abs. 1, § 7 Abs. 3, §§ 9, 16, 17 Abs. 1, § 18 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1, § 22 Nr. 1, § 23 Abs. 1 Nr. 3, § 26 Abs. 3, § 28 Abs. 1 Satz 1, § 31 Abs. 1, § 32 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1 und 2, § 33 Abs. 1 Nr. 2 und § 34 a jeweils die Worte „Rechtsakten des Rates oder der Kommission“,
- b) in § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 3 und §§ 16 und 18 Abs. 1 jeweils die Worte „vom Rat oder der Kommission erlassenen Rechtsakten“,
- c) in § 18 Abs. 2 Nr. 2 die Worte „Rechtsakte des Rates oder der Kommission“,
- d) in § 22 Nr. 5 die Worte „Rechtsakte des Rates und der Kommission“ und

e) in § 27 Abs. 1 die Worte „Rechtsakten des Rates oder der Kommission oder zur Durchführung internationaler Abkommen“

durch die Worte „Regelungen im Sinne des § 1 Abs. 2“ ersetzt.

Artikel 2

Das Außenwirtschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt III, Gliederungsnummer 7400-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 24 des Gesetzes vom 23. Juni 1976 (BGBl. I S. 1608), wird wie folgt geändert:

1. § 26 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Durch Rechtsverordnung können Vorschriften über das Verfahren bei der Vornahme von Rechtsgeschäften oder Handlungen im Außenwirtschaftsverkehr erlassen werden, soweit solche Vorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes oder von Regelungen der in Satz 2 genannten Art oder zur Überprüfung der Rechtsgeschäfte oder Handlungen auf ihre Rechtmäßigkeit im Sinne dieses Gesetzes oder solcher Regelungen erforderlich sind. Regelungen im Sinne des Satzes 1 sind

- 1. die Bestimmungen der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften,
- 2. die Bestimmungen in Verträgen, einschließlich der zu ihnen gehörigen Akte mit Protokollen, die auf Grund der in Nummer 1 genannten Verträge zustande gekommen sind oder zu deren Erweiterung, Ergänzung oder Durchführung oder zur Begründung einer Assoziation, Präferenz oder Freihandelszone abgeschlossen und im Bundesgesetzblatt, im Bundesanzeiger oder im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft veröffentlicht und als in Kraft getreten bekanntgegeben sind,
- 3. Rechtsakte des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf Grund oder im Rahmen der in den Nummern 1 und 2 genannten Verträge.

Durch Rechtsverordnung können ferner Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten vorgeschrieben werden, soweit sie zur Überwachung der Rechtsgeschäfte oder Handlungen auf ihre Rechtmäßigkeit im Sinne dieses Gesetzes oder von Regelungen der in Satz 2 genannten Art oder zur Erfüllung von Meldepflichten nach den Absätzen 2 und 3 erforderlich sind und soweit sie nicht bereits nach handels- oder steuerrechtlichen Vorschriften bestehen.

- 2. In § 28 Abs. 2 b werden die Worte „für die der Rat oder die Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Ergänzung oder zur Sicherung der Regelungen einer gemeinsamen Marktorganisation Vorschriften erläßt“ durch die Worte „für die in Ergänzung oder Sicherung einer gemein-

samen Marktorganisation Regelungen der in § 26 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Art getroffen sind" ersetzt.

3. In § 46 a Abs. 3 werden die Worte „§ 227 der Reichsabgabenordnung“ durch die Worte „§ 178 der Abgabenordnung“ ersetzt.

Artikel 3

Das Milch- und Fettgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7842-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 95 Nr. 10 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 werden hinter dem Wort „Milcherzeugnisse“ die Worte „sowie Konsummilch“ eingefügt.
2. In § 30 Abs. 1 Nr. 9 werden die Worte „§§ 13 oder 24 Abs. 2 Nr. 3“ durch die Worte „§§ 13, 20 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 oder 3 oder § 24 Abs. 2 Nr. 3“ ersetzt.

Artikel 4

Das Weinwirtschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1977 (BGBl. I S. 453) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Unbeschadet der Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2314/72 der Kommission vom 30. Oktober 1972 mit Bestimmungen zur Prüfung der Anbaueignung von Rebsorten (ABl. EG Nr. L 248 S. 53) erstreckt sich die Prüfung der Anbaueignung bei Keltertraubensorten, die aus interspezifischen Kreuzungen hervorgegangen sind, auch auf das Verhalten gegenüber der Reblaus.“

2. § 16 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Worte „sowie die Art und die Überwachung ihrer Entrichtung zu

erlassen“ durch die Worte „sowie über das Verfahren bei ihrer Erhebung, die Überwachung ihrer Entrichtung und ihre Beibehaltung zu erlassen“ ersetzt.

- b) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„In Rechtsverordnungen nach Satz 2 können insbesondere Mitteilungspflichten hinsichtlich der Bemessungsgrundlagen für die Abgabe und hinsichtlich der Abgabeschuld begründet und die Erhebung von Säumniszuschlägen vorgesehen werden.“

3. In § 17 Abs. 2 wird folgende Nummer 5 a eingefügt:

„5a. einer durch Rechtsverordnung nach § 16 Abs. 3 Satz 2 begründeten Mitteilungspflicht hinsichtlich der Bemessungsgrundlagen für die Abgabe oder hinsichtlich der Abgabeschuld zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“

Artikel 5

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen. Er kann dabei die Paragraphen und deren Untergliederungen mit neuen durchlaufenden Ordnungszeichen versehen.

Artikel 6

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 7

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung**A. Allgemeiner Teil****I.**

Seit seinem Erlaß im Jahre 1972 ist das Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen mehrfach geändert worden, u. a. anlässlich des Beitritts neuer Mitgliedstaaten in die EG, der Strafrechtsreform, der Neuorganisation der Marktordnungsstellen, des Erlasses des Ersten Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung. Nunmehr erweist es sich als erforderlich, das MOG aus in seinem Anwendungsbereich im engeren Sinne liegenden Gründen zu ändern:

- Die Bestimmung über den Anwendungsbereich des Gesetzes in § 1 soll neu gefaßt werden, um durch eine generelle Regelung über den Begriff der gemeinsamen Marktorganisationen an Stelle der enumerativen Aufzählung zu erreichen, daß das MOG für die innerstaatliche Durchführung einer neu errichteten Marktorganisation ohne Gesetzesänderung anwendbar ist.
- Durch die Weiterentwicklung des EWG-Marktordnungsrechts in verschiedenen Bereichen hat es sich ferner als notwendig erwiesen, die Regelung des MOG über die Überwachung, insbesondere die Vorschriften über die Duldung zur Entnahme von Mustern und Proben und die Pflicht zur Kostentragung im Zusammenhang mit der Entnahme von Mustern und Proben (§ 11) anzupassen oder in ihrem Anwendungsbereich zu erweitern.
- Dazu kommen Folgeänderungen sowie weitere kleine Änderungen des Gesetzes, die untergeordnete, aus der Fortentwicklung des Gemeinschaftsrechts sich ergebende technische Aspekte betreffen.

Die Änderungen des AWG sind durch die generelle Regelung des Begriffs der gemeinsamen Marktorganisationen erforderlich geworden.

II.

Das Änderungsgesetz verursacht dem Bund, den Ländern oder den Gemeinden hinsichtlich der Durchführung der bestehenden gemeinsamen Marktorganisationen keine zusätzlichen Kosten.

Soweit durch die Neufassung des § 1 MOG künftige gemeinsame Marktorganisationen erfaßt werden, ist die Höhe der Kosten gegenwärtig nicht zu beziffern.

III.

Das Gesetz wird keine Auswirkungen auf die Preise haben.

B. Besonderer Teil**Artikel 1****Zu Nummer 1**

Anstelle der enumerativen Aufzählung der einzelnen Marktorganisationen wird in § 1 MOG eine generelle Begriffsbestimmung darüber aufgenommen, was unter gemeinsamen Marktorganisationen zu verstehen ist. Durch eine solche generelle Fassung soll für die Zukunft vermieden werden, daß in jedem Fall der Errichtung einer neuen gemeinsamen Marktorganisation § 1 MOG durch Gesetz geändert werden muß.

Die Begriffsbestimmung lehnt sich weitgehend an den Wortlaut des § 1 Abschöpfungserhebungsgesetz an. Zu den Verträgen im Sinne des Absatzes 2 rechnen auch die den Verträgen gleichstehenden Abkommen.

Diese generelle umfassende Begriffsbestimmung macht nicht die §§ 34 a und 34 b MOG entbehrlich, da in diesen Vorschriften Bestimmungen getroffen sind, die speziell durch den Beitrittsvertrag und die dazu gehörigen Akte bedingt sind und als Sonderregelungen bestehen bleiben müssen.

Zu Nummer 2

Die Neufassung der Bestimmung hinsichtlich des Begriffs der Marktordnungswaren im Sinne des Gesetzes ist eine Folgeänderung der Neuregelung des Begriffs der gemeinsamen Marktorganisationen in § 1 MOG.

Zu Nummer 3

Die Neufassung der Zuständigkeitsregelung in § 3 Abs. 2 MOG ist notwendig geworden, nachdem die Begriffsbestimmung für Marktordnungswaren in § 2 geändert worden ist.

Zu Nummer 4

Auf Grund der Ermächtigung in § 6 Abs. 1 Nr. 4 a MOG sollen Vorschriften über das Verfahren hinsichtlich der Gewährung von Nichtvermarktungsprämien und auf Grund der Ermächtigung in § 6 Abs. 1 Nr. 15 a MOG Vorschriften über das Verfahren hinsichtlich der Gewährung von Währungsausgleichsbeträgen bei der Einfuhr oder der Ausfuhr und im innergemeinschaftlichen Handel erlassen werden können. Diese Vorschriften sind zur Durchführung der entsprechenden EG-rechtlichen Bestimmungen über die Prämienregelung für die Nichtvermarktung von Milch und über die Regelung der Währungsausgleichsbeträge erforderlich.

§ 6 Abs. 1 Satz 2 macht in Zukunft den Erlaß von Rechtsverordnungen, in denen Verfahrensregelungen für die Gewährung von Vergünstigungen getroffen werden, die sowohl ganz als auch zum Teil von Behörden der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände oder der sonstigen, der Aufsicht eines Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts durchgeführt werden, von der Zustimmung des Bundesrates abhängig. Rechtsverordnungen, die lediglich Regelungen hinsichtlich der materiellen Voraussetzungen enthalten, sind wegen der gemeinschaftsrechtlichen Ausrichtung dieser Bestimmungen von dem Zustimmungserfordernis ausgenommen. Aus diesem Grunde sind auch Bestimmungen über die Höhe von Vergünstigungen nicht zustimmungsbedürftig, soweit die Höhe nicht von einer von den Bundesländern zu erbringenden Komplementärfinanzierung abhängig ist.

Durch § 6 Abs. 1 a MOG soll die Ermächtigung des Absatzes 1 dahin ausgedehnt werden, bei den näher bezeichneten Vergünstigungen Vorschriften über die Festsetzung von Preisen erlassen zu können. Diese Ergänzung ist erforderlich, um insbesondere bei der Abgabe verbilligter Butter an bestimmte Verbrauchergruppen und Einrichtungen sicherstellen zu können, daß die Verbilligung bis zum Letztempfänger weitergegeben wird.

Zu Nummer 5

Die Änderung in § 7 Abs. 1 MOG gleicht den Wortlaut dieser Vorschrift § 3 Abs. 4 und § 6 Abs. 2 MOG an. Durch die neue Vorschrift des § 7 Abs. 3 Satz 2 MOG soll die Möglichkeit geschaffen werden, auch in den in § 7 Abs. 3 Satz 1 MOG genannten Vorschriften über die Höhe des Interventionspreises Bestimmungen über die Festsetzung von Abgabepreisen zu erlassen.

Die Neufassung des § 7 Abs. 4 MOG enthält eine Ausnahmebestimmung von der Geheimhaltungspflicht des § 30 der Abgabenordnung. Sie ist erforderlich, damit die mit der Durchführung des Branntweinmonopolgesetzes, des Zuckersteuergesetzes und des Tabaksteuergesetzes betrauten Stellen die von ihnen in dieser Eigenschaft erlangten Kenntnisse in dem Umfange weiterleiten können, als sie für die Durchführung einer in den entsprechenden gemeinsamen Marktorganisationen vorgesehene Intervention benötigt werden.

Zu Nummer 6

Die Neufassung des § 8 Abs. 1 MOG trägt der Regelung in Artikel 108 Abs. 1 GG Rechnung, nach der Abgaben im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften durch die Bundesfinanzbehörden verwaltet werden.

Durch die Neufassung des § 8 Abs. 2 Satz 1 MOG sind die Vorschriften der Abgabenordnung auf alle unter Absatz 1 fallenden Abgaben anzuwenden. Die Verweisung auf die Vorschriften der Abgabenordnung soll aber nur insoweit gelten, als nicht durch Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes, wie

z. B. auf Grund des § 12 Abs. 1 MOG hinsichtlich der Zinsvorschriften, eine andere Regelung getroffen ist.

Zu Nummer 7

Entsprechend der Regelung in § 6 Abs. 1 Satz 2 MOG ist auch in § 9 Abs. 2 MOG, soweit Behörden der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände oder der sonstigen, der Aufsicht eines Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowohl ganz als auch teilweise Vergünstigungen gewähren, der Erlaß der für die Überwachung erforderlichen Vorschriften an die Zustimmung des Bundesrates gebunden.

Zu Nummer 8

Durch die Erweiterung der Ermächtigung des § 10 Abs. 1 MOG soll der Erlaß von Vorschriften über die Aufbewahrungspflicht für geschäftliche Unterlagen ermöglicht werden. Der Erlaß von Bestimmungen über Aufbewahrungspflichten und -fristen soll insbesondere die Schwierigkeiten bei Betriebsprüfungen wegen gewährter Ausfuhrerstattungen vermeiden, die dadurch entstanden waren, daß Erstattungsempfänger bisher nicht verpflichtet waren, Gewichtslisten für einzelne Ausfuhrsendungen aufzubewahren.

Im übrigen ist der Wortlaut der Vorschrift vergleichbaren nationalen Regelungen angepaßt und trägt der kommenden EG-Richtlinie über Buchprüfungen Rechnung.

Die Ermächtigungsvorschrift des § 10 Abs. 2 MOG, die allein auf die Kontrolle der aus Mitgliedstaaten in die Bundesrepublik verbrachten und aus Drittländern eingeführten Olsaaten abgestellt war, ist aufzuheben, nachdem im Gemeinschaftsrecht eine in der Gemeinschaft ausschließlich anzuwendende Kontrollregelung getroffen worden ist.

Auf der Grundlage der als Absatz 2 neu eingefügten Ermächtigung sollen die erforderlichen Vorschriften erlassen werden können, wenn nach Gemeinschaftsrecht die Einfuhr und Ausfuhr von Marktordnungswaren mit der Gestellung einer Kautions verbunden ist.

Während die Höhe der Kautions in der Regel im Gemeinschaftsrecht festgesetzt sein wird, wie z. B. in der Verordnung (EWG) Nr. 1207/72 der Kommission vom 7. Juli 1972 über Durchführungsbestimmungen zur Beihilfenregelung Olsaaten, kommen insbesondere in Betracht Vorschriften über die Art des Nachweises der für die Freigabe erforderlichen Voraussetzungen und die Kostentragung für die mit der Freigabe verbundenen Warenuntersuchungen.

Zu Nummer 9

Die Überschrift wurde dem Inhalt des § 11 MOG entsprechend neu formuliert.

Die Neufassung des § 11 Abs. 1 MOG dehnt die Pflicht, die Entnahme von Mustern und Proben ohne Entschädigung zu dulden, auch auf den Kreis derer

aus, die ohne eine Vergünstigung in Anspruch zu nehmen, Marktordnungswaren besitzen oder hinsichtlich dieser Waren eine der im Gesetz genannten Tätigkeiten vornehmen. Diese Duldungspflicht ist davon abhängig, daß im Gemeinschaftsrecht eine entsprechende Regelung vorgeschrieben ist.

Die Ermächtigung in § 11 Abs. 2 MOG gibt nunmehr die Möglichkeit, durch Rechtsverordnung anzuordnen, daß die zuständigen Stellen neben dem bei der Entnahme von Mustern und Proben anfallenden Auslagen auch Gebühren für die Überwachung, z. B. für die Gewichtsfeststellung erheben. Soweit diese Kosten im Zusammenhang mit Untersuchungs- oder Überwachungsmaßnahmen bei Personen anfallen, die nicht Forderungsberechtigte sind, kann dieser Personenkreis dann in Anspruch genommen werden, wenn für ihn, wie z. B. in Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 1519/72 der Kommission vom 14. Juli 1972 über den Verkauf von Butter zu herabgesetzten Preisen im Ausschreibungsverfahren für die Ausfuhr bestimmter Fettmischungen die Pflicht zur Kostentragung im Gemeinschaftsrecht vorgeschrieben ist.

Soweit Behörden der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände oder der sonstigen, der Aufsicht eines Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowohl ganz als auch teilweise mit der Durchführung der Überwachungsmaßnahmen betraut werden, sieht Abs. 2 Satz 4 MOG entsprechend der Regelung in § 6 Abs. 1 Satz 3 und § 9 Abs. 2 MOG die Mitwirkung der Länder durch das Erfordernis der Zustimmung des Bundesrates beim Erlaß der notwendigen Rechtsverordnung vor. Um die Anwendung einheitlicher Grundsätze des Verwaltungskostenrechts zu gewährleisten, soll das Verwaltungskostengesetz Anwendung finden, wenn die vorgeannten Behörden die Überwachungs- und Untersuchungsmaßnahmen durchführen. § 11 Abs. 3 Satz 1 MOG stellt klar, daß die Bundesfinanzverwaltung auch dann für Warenuntersuchungen Kosten erhebt, wenn sie mit der Überwachung und Untersuchung beauftragt ist, ohne gewährende Stelle zu sein. Von dieser Vorschrift wird auch der Fall umfaßt, daß eine Kostenerhebung im Gemeinschaftsrecht zwar dem Grunde nach angeordnet, die Festlegung der Höhe jedoch dem einzelnen Mitgliedstaat überlassen ist.

Die Streichung der im bisherigen Absatz 4 Satz 2 getroffenen Kostenregelung für den Fall, daß die Untersuchung für die Bundesfinanzverwaltung von einer anderen amtlichen Untersuchungsstelle oder von einem öffentlich bestellten oder vereidigten Sachverständigen durchgeführt wird, bedeutet keine sachliche Änderung. Diese Regelung ist in den auf Grund von § 178 Abgabenordnung erlassenen Vorschriften enthalten, die in § 11 Abs. 3 Satz 6 MOG für anwendbar erklärt werden.

Für den Fall, daß zu erhebende Kosten keinem einzelnen Kostenschuldner zugerechnet werden können, gibt die Ermächtigung in § 11 Abs. 3 Satz 5 MOG die Möglichkeit, sofern das Gemeinschaftsrecht eine derartige Regelung zuläßt, abweichend von § 13 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz eine Mehrheit von Kostenschuldnern anteilig mit den anfallenden Kosten zu belasten. In Satz 6 werden er-

gänzend Durchführungsvorschriften der Abgabenordnung, die die Höhe und die Erhebung der Kosten betreffen, für anwendbar erklärt.

Zu Nummer 10

Durch die Regelung in § 12 Abs. 2 MOG wird bestimmt, daß in Gerichtsverfahren, in denen Ansprüche auf Gewährung von Vergünstigungen geltend gemacht werden, die Zinsvorschriften der Abgabenordnung anzuwenden sind. Damit richtet sich in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten wegen Vergünstigungen und wegen Abgaben im Marktordnungsrecht die Verzinsung einheitlich nach der Abgabenordnung.

Zu Nummer 11

Die Streichung in § 13 Abs. 2 MOG ist eine Folgeänderung der Neufassung des § 1 MOG.

Zu Nummer 12

Die Neufassung des § 16 Nr. 2 MOG soll die Ermächtigung des § 16 auf den Erlaß von Vorschriften ausdehnen, die das gesamte Verfahren bei der Verwaltung von Kautionen einschließlich der Freistellung betreffen. Die Änderung erscheint insbesondere im Hinblick auf die Sonderregelung der Freigabe von Kautionen im sogenannten vereinfachten Eisenbahnversandverfahren nach Titel IV, Abschnitt I der Verordnung (EWG) Nr. 223/77 der Kommission vom 22. Dezember 1976 erforderlich.

Zu Nummer 13

Die Streichung in § 21 Abs. 1 MOG ist eine Folgeänderung der Neufassung des § 1 MOG.

Zu Nummer 14

Die Änderung in § 23 MOG soll den Anwendungsbereich der Ermächtigung erweitern, um insbesondere regionalen Markterfordernissen bei der Festsetzung von Mindestlagermengen für Zucker Rechnung tragen zu können.

Zu Nummer 15

Es ist notwendig geworden, die Feststellung der durchschnittlichen Erzeugerpreise von Tafelwein nicht nur in den sogenannten Preisfeststellungsausschüssen vornehmen zu lassen, sondern hiermit auch andere Stellen zu betrauen. Die Änderung des § 24 MOG soll insoweit den Anwendungsbereich der Ermächtigung erweitern.

Zu Nummer 16

Die Änderung des § 26 Abs. 1 und 2 MOG hinsichtlich des § 8 MOG trägt der Regelung in Artikel 108 Abs. 1 GG für die Erhebung von Abgaben im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften Rechnung.

Die in § 26 Abs. 2 MOG vorgenommene Ergänzung der Verweisung auf § 6 MOG ist dadurch veranlaßt, daß in § 6 MOG eine Ermächtigung zum Erlaß von Vorschriften über die Prämienregelung bei einer Nichtvermarktung und über die Gewährung von Währungsausgleichsbeträgen bei der Einfuhr oder Ausfuhr und im innergemeinschaftlichen Handel aufgenommen wurde.

Zu Nummer 17

Durch die Ergänzung des § 29 Abs. 1 Satz 1 MOG wird für öffentlich rechtliche Streitigkeiten über die Festsetzung des Währungsausgleichs auf der Gewährungsseite im innergemeinschaftlichen Handel und im Drittlandshandel der Rechtsweg zu den Finanzgerichten eröffnet.

Zu Nummer 18

Durch die Fassung des § 32 Abs. 2 Nr. 1 MOG sollen auch die Fälle erfaßt werden, in denen der in der Vorschrift angesprochene Personenkreis zwar im Besitz der vorgeschriebenen Bescheide im Sinne des § 13 MOG ist, diese aber der zuständigen Stelle nicht vorlegt und sie damit für eine eventuelle spätere Verwendung zurückhält.

Um auch bei der Überführung von Marktordnungswaren aus einem besonderen Zollverkehr in den zollrechtlich freien Verkehr eine Ahndung zu ermöglichen, wenn z. B. vorgeschriebene Referenzpreise nicht eingehalten werden, soll in § 32 Abs. 2 Nr. 2 MOG nicht nur auf das Verbringen, sondern auch auf die Einfuhr und die Ausfuhr im Sinne des § 4 MOG abgestellt werden.

Die Änderung des § 32 Abs. 3 Nr. 3 MOG dehnt die Bußgeldvorschrift auch auf Verstöße gegen § 6 Abs. 1 a MOG aus und berücksichtigt, daß § 10 Abs. 2 MOG neu gefaßt wird.

Die Ermächtigung in § 32 Abs. 5 a soll künftig die Ahndung von Verstößen gegen Erzeugungs- und Anbauverbote oder Erzeugungs- und Anbaubeschränkungen sowie das verbotswidrige Inverkehrbringen von Marktordnungswaren ermöglichen, die im Gemeinschaftsrecht festgesetzt sind. Derartige Verbote und Beschränkungen bestehen z. Z. auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 1162/76 des Rates vom 17. Mai 1976 (ABl. Nr. L 135 S. 32) über Maßnahmen zur Anpassung des Weinbaupotentials an die Marktbedürfnisse, geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 3140/76 (ABl. Nr. L 354 S. 4) hinsichtlich der Neuanpflanzung und der Wiederbepflanzung von Rebflächen sowie nach Artikel 9 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen (ABl. Nr. L 175 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1170/77 (ABl. Nr. L 137 S. 7) hinsichtlich der Erweiterung von Hopfenanbauflächen.

Zu Nummer 19

Die Neufassung des § 34 b Abs. 1 MOG paßt diese Vorschrift an die neue Begriffsbestimmung des § 1 MOG an.

Die Änderung des § 34 b Abs. 2 MOG stellt die redaktionelle Anpassung an den im MOG üblichen Wortlaut dar.

Zu Nummer 20

Diese Änderungen sind zur Erhaltung der Gesetzes-systematik erforderlich, nachdem § 1 MOG neu gefaßt worden ist.

Artikel 2

Zu Nummer 1

Die Angleichung des Wortlauts der Ermächtigung in § 26 Abs. 1 Satz 1 und 2 AWG an die neu geschaffene generelle Begriffsbestimmung in § 1 MOG ist erforderlich wegen der EWG-Regelungen über den grenzüberschreitenden Warenverkehr, insbesondere im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisationen. Die neu eingefügte Ermächtigung in § 26 Abs. 1 Satz 3 AWG soll ermöglichen, in dem genannten Umfange durch Rechtsverordnungen Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten vorzuschreiben. Nach dem bisherigen § 26 Abs. 1 AWG konnten Vorschriften zur Überprüfung von Rechtsgeschäften oder Handlungen im Außenwirtschaftsverkehr auf ihre Rechtmäßigkeit nur insoweit erlassen werden, als sie „das Verfahren bei der Vornahme“ solcher Rechtsgeschäfte oder Handlungen betrafen. Auf § 26 Abs. 1 AWG ließen sich aber schwerlich Vorschriften stützen, die die Überwachung von Rechtsgeschäften oder Handlungen im Sinne einer nachträglichen Überprüfung zum Ziel hatten.

Das Fehlen solcher Vorschriften hat in der Praxis die Überwachung nach § 44 AWG mitunter behindert. Wegen fehlender Aufzeichnungen konnte z. B. die Einhaltung von Verwendungsbeschränkungen bei der Wareneinfuhr (vgl. § 13 AWG) nicht überwacht werden, wenn die Ware weiter veräußert worden war und sich der Veräußerer darauf berief, die Verwendungsbeschränkung dem Erwerber mündlich mitgeteilt zu haben. Ebenso wenig konnte bisher die Aufbewahrung von Einfuhrgenehmigungen vorgeschrieben werden, obwohl letztlich nur deren Vorlage den Überwachungsbehörden die Feststellung ermöglicht, ob illegal eingeführt worden ist. Der neue Satz 3 in § 26 Abs. 1 AWG schließt diese Lücke. Er ermöglicht außerdem die Anordnung von Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten zum Zwecke der nachträglichen Überprüfung der Einhaltung von außenwirtschaftsrechtlichen Meldepflichten. Auch im Bereich der Meldepflichten konnten die überwachenden Behörden beim Fehlen geeigneter Unterlagen häufig nicht ausreichend feststellen, ob ein am Außenwirtschaftsverkehr beteiligter seinen Verpflichtungen nachgekommen ist.

Die Ermächtigung ist auf solche Pflichten beschränkt, die nicht bereits nach handels- oder steuerrechtlichen Vorschriften bestehen. Damit wird eine doppelte Anordnung von Pflichten vermieden. Auch die Anordnung unterschiedlicher Aufbewahrungsfristen für den gleichen Gegenstand auf Grund von AWG- und

sonstigen (handels- und steuerrechtlichen) Vorschriften soll damit ausgeschlossen werden. Besteht nach sonstigen Vorschriften bereits eine Aufbewahrungspflicht mit einer bestimmten Aufbewahrungsfrist, so dürfte deshalb keine neue AWG-Regelung nach § 26 Abs. 1 Satz 3 getroffen werden, die nur eine Änderung (Verlängerung) dieser Frist zum Gegenstand hätte.

Zu Nummer 2

Die Änderung des § 28 Abs. 2 a Satz 2 AWG paßt den Wortlaut dieser Zuständigkeitsregelung dem Text des ihr entsprechenden § 3 Abs. 2 MOG an.

Zu Nummer 3

In § 46 a Abs. 3 AWG wird das Verweisungs zitat geändert. Durch das Inkrafttreten der Abgabenordnung 1977 ist die Vorschrift des § 178 der Abgabenordnung an die Stelle des § 227 der Reichsabgabenordnung getreten.

Artikel 3

Zu Nummer 1

§ 20 Abs. 3 des Milch- und Fettgesetzes ermächtigt den Bundesminister, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Einrichtungen zur amtlichen Preisnotierung zu schaffen. Nach der geltenden Gesetzesfassung ist die Ermächtigung auf die Feststellung von Preisen für Butter, Käse und andere Milcherzeugnisse begrenzt. Da für Konsummilch keine Preisfestsetzung mehr besteht, kommt in Betracht, daß aus Gründen der Markttransparenz auch insoweit eine Preisnotierung erforderlich wird. Hierfür soll die erforderliche Voraussetzung durch Erweiterung der Ermächtigungsgrundlage geschaffen werden.

Zu Nummer 2

§ 30 Abs. 1 Nr. 9 des Milch- und Fettgesetzes regelt, in welchen Fällen Zuwiderhandlungen gegen Rechtsverordnungen nach dem Milch- und Fettgesetz als Ordnungswidrigkeit bestimmt werden können. Es hat sich herausgestellt, daß auch Verstöße gegen Rechtsverordnungen, die auf § 20 des Gesetzes gestützt sind, sanktioniert werden müssen. Dies ist insbesondere bei den Verordnungen der Länder über die Gütebezahlung der Anlieferungsmilch, die u. a. auf § 20 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes gestützt sind, erforderlich.

Artikel 4

Zu Nummer 1

In Zukunft ist in erhöhtem Maße die Züchtung von Keltertraubensorten, die aus interspezifischen Kreuzungen hervorgegangen sind, zu erwarten. Um eine weitere Verbreitung der Reblaus zu vermeiden, ist die vorgenannte Ausdehnung bei der Prüfung der Anbaueignung erforderlich.

Zu Nummer 2

§ 16 Abs. 3 Satz 2 WWG soll § 10 Abs. 8 Satz 1 des Absatzfondsgesetzes in der Fassung vom 8. November 1976 (BGBl. I S. 3110) und an § 12 Abs. 7 Satz 1 des Mühlenstrukturgesetzes vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2098) angepaßt werden. Damit soll die Voraussetzung geschaffen werden, durch Rechtsverordnung im Zusammenhang mit der Erhebung und Entrichtung der Abgabe auch die Erhebung von Säumniszuschlägen vorzusehen.

Zu Nummer 3

§ 17 Abs. 2 Nr. 5 a WWG soll eine den § 12 Abs. 1 Nr. 1 des Absatzfondsgesetzes entsprechende Vorschrift in das Weinwirtschaftsgesetz einfügen und es ermöglichen, Zuwiderhandlungen des Abgabepflichtigen gegen seine Pflichten im Zusammenhang mit der Festsetzung, Erhebung und Entrichtung der Abgabe als Ordnungswidrigkeit ahnden zu können.

Artikel 5

Diese Ermächtigungsvorschrift erscheint im Hinblick auf die umfangreiche Änderung des MOG zweckmäßig.

Artikel 6

Diese Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Artikel 7

Das Änderungsgesetz enthält im wesentlichen Änderungen und Ergänzungen von Ermächtigungsvorschriften. Unmittelbar geltende Bestimmungen, die eine Vorbereitungsfrist bis zur Anwendung dieser Vorschriften notwendig erscheinen lassen könnten, werden nicht getroffen. Daher soll der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes auf den Tag nach seiner Verkündung festgesetzt werden.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates**1. Eingangsworte**

Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit der Mehrheit seiner Mitglieder und mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“.

Begründung

Die Zustimmungserfordernisse des Artikels 87 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes sollten im Interesse ihrer Beachtung in die Eingangsworte aufgenommen werden. Die Anwendbarkeit des Artikels 87 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes ergibt sich aus Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe b des Gesetzentwurfs, d. h. aus der in § 26 Abs. 2 Nr. 1 MOG vorgesehenen Erweiterung der Zuständigkeit der Bundesfinanzverwaltung.

2. Artikel 1 Nr. 9 (§ 11)

a) In Absatz 2 Satz 1 sind die Worte „, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,“ durch die Worte „mit Zustimmung des Bundesrates“ zu ersetzen.

b) In Absatz 2 ist Satz 4 zu streichen.

Begründung zu a) und b)

Da auch die Länder in die Durchführung der Überwachungsmaßnahmen eingeschaltet werden können, ist ihre Mitwirkung beim Erlaß von Rechtsverordnungen erforderlich.

Im übrigen Folge der Änderung von Absatz 2 Satz 1.

3. Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe c — neu — (§ 26 Abs. 2)

Folgender Buchstabe c ist anzufügen:

c) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Bei Regelungen nach Satz 1 bedürfen Rechtsverordnungen auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 2, 4, 4 a, 5, 6, 7, 9, 12, 13 und 16 der Zustimmung des Bundesrates.“

Begründung

Nach Artikel 30, 83 ff. des Grundgesetzes führen die Länder Bundesrecht und in entsprechender Anwendung dieser Bestimmungen auch das Gemeinschaftsrecht durch.

§ 26 ermächtigt den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als für die Durchführung zuständige Stelle, ohne Zustimmung des Bundesrates andere Stellen (Bundesamt, Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung) zu bestimmen. Gegen den Ausschluß

seiner Mitwirkung hat der Bundesrat bereits bei der Beratung des MOG Bedenken erhoben. Von der Anrufung des Vermittlungsausschusses hatte er jedoch seinerzeit abgesehen, um das alsbaldige Inkrafttreten anderer Regelungen nicht zu gefährden und Erfahrungen mit diesen Ermächtigungen zu ermöglichen. Inzwischen hatte es sich jedoch bei der Durchführung von Gemeinschaftsrecht wiederholt als nicht zweckmäßig erwiesen, daß den Ländern die originäre Zuständigkeit ohne ihre Zustimmung genommen und auf Bundesbehörden übertragen worden ist. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung gebietet es, daß bestimmte Marktordnungsmaßnahmen von den Ländern durchgeführt werden. Die Beauftragung der Länder im Einzelfall kann jedoch nicht ohne deren Mitwirkung geschehen.

4. Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe d — neu — (§ 26 Abs. 2)

Folgender Buchstabe d ist anzufügen:

d) In Absatz 3 werden die Worte „, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,“ durch die Worte „mit Zustimmung des Bundesrates“ ersetzt.

Begründung

Nach Artikel 30, 83 ff. des Grundgesetzes führen die Länder Bundesrecht und in entsprechender Anwendung dieser Bestimmungen auch das Gemeinschaftsrecht durch. § 26 ermächtigt den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als für die Durchführung zuständige Stelle ohne Zustimmung des Bundesrates andere Stellen zu bestimmen. Bei der Durchführung von Gemeinschaftsrecht hat es sich aber nicht als zweckmäßig erwiesen, daß den Ländern originäre Zuständigkeiten und damit die Mitwirkungsmöglichkeiten genommen und ohne ihre Zustimmung anderen Stellen übertragen werden können. (Vgl. BR-Drucksache 545/75 [Beschluß] Nummer 3).

5. Artikel 1 nach Nummer 18

Nach Nummer 18 ist folgende neue Nummer 18 a einzufügen:

„18 a. § 34 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Verwaltungsbehörden im Sinne dieses Gesetzes und des § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind, soweit Behörden der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände oder der sonstigen der Aufsicht eines Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts Maßnahmen

men nach § 6 Abs. 1 durchführen, die nach Landesrecht zuständigen Behörden, im übrigen die Oberfinanzdirektion als Bundesbehörde.“

Begründung

Die Bußgeldzuständigkeit folgt grundsätzlich der Durchführungszuständigkeit. Im Hinblick darauf, daß für die Durchführung der gemeinsamen Marktorganisation zunehmend Behörden der Länder zuständig sind, erscheint es zweckmäßig, an diesem Grundsatz festzuhalten.

6. Artikel 3 Nr. 1

Nummer 1 ist zu streichen.

Begründung

Da Konsummilch nicht börsenmäßig gehandelt wird und in diesem Marktbereich zwar mitunter größere Preisunterschiede, aber in der Regel kaum nennenswerte Preisschwankungen bestehen, ist eine Preisnotierung nicht sinnvoll und ohne Schaffung eines eigenen kostspieligen Apparates auch nicht vollziehbar. Im übrigen haben die Molkereien auf Grund § 2 Abs. 1 Nr. 3 der Meldeverordnung Milch vom 18. August 1977 monatlich die Molkereifäbgebepreise für Vollmilch und teilentrahmte Milch zu melden, so daß insoweit entsprechende Daten bereits verfügbar sind.

7. Artikel 4 vor Nummer 1 (§ 1 Abs. 1)

Vor Nummer 1 ist folgende Nummer 0 einzufügen:

„0. § 1 Abs. 1 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Weinreben der im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Wein der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft empfohlen oder zugelassenen Rebsorten dürfen nur mit Genehmigung der von der Landesregierung bestimmten Behörde neu angepflanzt sowie in gerodeten Weinbergen wiederangepflanzt werden. Der Genehmigung nach Satz 1 bedarf es nicht, wenn die für die Anpflan-

zung oder Wiederaufpflanzung vorgesehene Fläche insgesamt nicht größer als 1 ar ist.“

Begründung

Die Änderung dient der Klarstellung, in welchen Fällen das Genehmigungserfordernis eingreift, zumal in der Rechtsprechung der Begriff „weinbergmäßig“ in einer den erkennbaren Willen des Gesetzgebers zuwiderhandelnden Weise ausgelegt worden ist. Die Festlegung einer Bagatellgrenze ist im übrigen auch mit den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der Anbauregelung des § 1 Abs. 1 Weinwirtschaftsgesetz (Beschluß vom 14. Februar 1967 — BVerfGE 21, 150) vereinbar.

8. Nach Artikel 4

Folgender Artikel 4 a ist einzufügen:

„Artikel 4 a

Das Gesetz über die Neuorganisation der Marktordnungsstellen vom 23. Juni 1976 (BGBl. I S. 1608) wird wie folgt geändert: In § 15 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „ohne Nennung der Namen der Meldepflichtigen“ durch die Worte „auf dem Dienstwege“ ersetzt.“

Begründung

Die notwendige dienstliche Information der obersten Behörden für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten macht es erforderlich, die Weiterleitung von Einzelangaben auch unter Nennung der Namen der Meldepflichtigen auf dem Dienstwege zuzulassen.

9. Artikel 6

In Artikel 6 ist folgender Satz anzufügen:

„Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.“

Begründung

Notwendige Ergänzung der Berlin-Klausel im Hinblick auf die im Entwurf enthaltenen Verordnungsermächtigungen.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates**Zu 1. — Eingangsworte —**

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu 2. — Artikel 1 Nr. 9 (§ 11) —

Die Bundesregierung widerspricht den Vorschlägen des Bundesrates.

Soweit Behörden der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände oder der sonstigen der Aufsicht eines Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts mit der Durchführung der Überwachungsmaßnahmen betraut werden, ist die Mitwirkung der Länder durch das Erfordernis der Bundesratszustimmung beim Erlaß der notwendigen Rechtsverordnungen durch § 11 Abs. 2 Satz 4 MOG in der sich aus dem Änderungsgesetz ergebenden Fassung sichergestellt. Damit sind die Interessen der Länder in ausreichendem Maße gewahrt. Für eine generelle Mitwirkung des Bundesrates bei sämtlichen Rechtsverordnungen in diesem Bereich besteht kein Bedürfnis.

Zu 3. und 4. — Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe c — neu — und Buchstabe d — neu — (§ 26 Abs. 2) —

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen des Bundesrates nicht zu.

Es sollte soweit als möglich vermieden werden, daß bei der Anwendung von Gemeinschaftsbestimmungen Verzögerungen eintreten. Bestimmte Verordnungen von der Zustimmung des Bundesrates abhängig zu machen, könnte dazu führen, daß bei kurzfristig durchzuführenden Maßnahmen die Bundesrepublik Deutschland ihren Verpflichtungen als Mitgliedstaat der EG nicht rechtzeitig nachkommen kann und dadurch die Begünstigten der Maßnahme gegenüber ihren Wettbewerbern in anderen Mitgliedstaaten benachteiligt werden. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß die Dienststellen der Europäischen Gemeinschaften insbesondere bei der Bewirtschaftung der Mittel und deren Kontrolle eine möglichst weitgehende Zentralisierung im Bereich der innerstaatlichen Durchführung von EG-Agrarmaßnahmen erwarten.

Im übrigen wird die Bundesregierung ihre Entscheidung über die Zuständigkeitsübertragung auf die Marktordnungsstellen oder die Bundesfinanzverwaltung nach § 26 MOG nur unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung treffen.

Zu 5. — Artikel 1 nach Nummer 18 —

Die Bundesregierung kann sich dem Vorschlag des Bundesrates nicht anschließen.

Es besteht ein Interesse, daß die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen Maßnahmen der EG im Agrarsektor nach bestimmten gleichartigen Gesichtspunkten erfolgt. Nach geltendem Recht ist die Bußgeldzuständigkeit für den gesamten Marktordnungsbereich den Oberfinanzdirektionen übertragen. Dadurch wird die zentrale und bundeseinheitliche Anwendung der Bußgeldvorschriften sichergestellt. Die derzeitige Regelung hat sich auch in den Fällen bewährt, in denen die Durchführung von Regelungen des Rates oder der Kommission zum Zuständigkeitsbereich der Bundesländer gehört.

Zu 6. — Artikel 3 Nr. 1 —

Dem Vorschlag des Bundesrates wird widersprochen.

Die nach der Meldeverordnung Milch verfügbaren Molkereiabgabepreise bieten keinen Ersatz für eine Preisnotierung, da ihre Erfassung markt- und preispolitischen Zwecken (Auswirkung auf die Milchpreise der landwirtschaftlichen Erzeuger) dient und sich durch den Durchschnittscharakter und den zeitlichen Abstand zum betroffenen Marktvorgang von der dem Marktgeschehen unmittelbar folgenden Preisnotierung wesentlich unterscheidet.

Daher kann, zumal das Milch- und Fettgesetz auf einen börsenmäßigen Handel nicht abstellt, nur eine systematische Preisnotierung feststellen, welche Preisschwankungen wirklich bestehen. Die Aufwendungen dafür dürften keineswegs kostspieliger sein als diejenigen, die bei den — übrigens ebenfalls unter Länderaufsicht — bereits bestehenden Preisnotierungen anfallen.

Zu 7. — Artikel 4 vor Nummer 1 (§ 1 Abs. 1) —

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates mit der vom Bundesrat gegebenen Begründung grundsätzlich zu. Da die vom Bundesrat in § 1 Abs. 1 Satz 2 Weinwirtschaftsgesetz vorgesehene Ausnahme von der Genehmigungspflicht die Anpflanzung und Wiederanpflanzung von Reben zu nichtgewerblichen Zwecken, z. B. an Wänden, in Hausgärten usw. bis zu einem Ar ermöglichen soll, darf die hierfür vorgesehene Fläche nicht in engem räumlichen Zusammenhang mit einer genehmigten Fläche desselben Nutzungsberechtigten stehen. Ferner soll die vorgesehene Fläche zusammen mit etwa bereits vorhandenen anderen nicht genehmigten Flächen desselben Nutzungsberechtigten ein Ar nicht überschreiten. Deshalb bedarf die vom Bundesrat vorgeschlagene Neufassung des § 1 Abs. 1 Satz 2 insoweit einer Ergänzung und Präzisierung. Dieser Satz 2 sollte lauten:

„Der Genehmigung nach Satz 1 bedarf es nicht, wenn die für die Anpflanzung oder Wiederanpflanzung vorgesehenen Fläche nicht in engem

räumlichen Zusammenhang mit einer nach Satz 1 genehmigten Fläche steht und zusammen mit einer etwa bereits vorhandenen nicht genehmigten Rebfläche nicht größer als ein Acre ist."

Zu 8. — nach Artikel 4 —

Die Bundesregierung kann sich dem Vorschlag des Bundesrates nicht anschließen.

Für die Auswertung der Meldungen zum Zwecke der Marktbeobachtung und Marktberichterstattung werden die Namen der Meldepflichtigen nicht benötigt. Daher ist eine Weiterleitung der Namen der Meldepflichtigen von den für den Empfang der Meldungen zuständigen Stellen weder an den Bundesminister oder die Obersten Landesbehörden für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten noch an die von ihnen bestimmten Stellen erforderlich.

In die Rechtssphäre des Meldepflichtigen sollte nur soweit eingegriffen werden, wie es der Gesetzeszweck verlangt. Die geltende Regelung der Geheimhaltung der Angaben des Meldepflichtigen, die vergleichbaren Regelungen in Gesetzen im Bereich der Statistik entspricht, sollte daher unverändert beibehalten werden. Die Geheimhaltung dient dabei nicht nur dem Schutz des einzelnen vor der Offenbarung seiner persönlichen und sachlichen Verhältnisse, sondern auch der Erhaltung des Vertrauensverhältnisses zwischen dem Meldepflichtigen und der Meldebehörde und damit der Qualität der Angaben. Hierbei ist das berechnigte Interesse des Melde-

pflichtigen zu berücksichtigen, Kenntnis davon zu haben, ob seine Angaben nur für den Gesetzeszweck oder auch für andere Zwecke, insbesondere für Einzelmaßnahmen verwendet werden sollen.

Falls demnach die Einzelangaben der Meldepflichtigen für andere Zwecke, als im Gesetz vorgesehen, benötigt werden und insoweit eine Weiterleitung der Einzelangaben mit Nennung des Namens erforderlich sein sollte, müßte dieser Zweck ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen werden, wobei die Weiterleitung mit Nennung des Namens auf diesen Zweck zu begrenzen wäre. Insgesamt wäre es jedoch den Zwecken der Marktbeobachtung und Marktberichterstattung abträglich, wenn die Meldungen mit weiteren Zweckbestimmungen belastet würden.

Zu 9. — Artikel 6 —

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag des Bundesrates.

Der ermächtigungsbezogene Satz 2 der Berlin-Klausel ist hier entbehrlich: Die Verordnungsermächtigungen werden in die geänderten Gesetze eingefügt. Diese Gesetze weisen bereits die Klausel für Verordnungen auf.

Für die Auffassung der Bundesregierung spricht auch, daß in der Berlin-Klausel einer Rechtsverordnung normalerweise nur die Berlin-Klausel des geänderten ursprünglichen Gesetzes und nicht die des die Verordnungsermächtigung einfügenden Änderungsgesetzes zitiert wird.

